



---

LG/2855/94/95

## **Jugendmedienschutz in Europa**

Der Bayerische Landesfrauenausschuß ist sich bewußt, welche Chancen die Entwicklung und Einführung neuer Kommunikationstechniken für ein zusammenwachsendes Europa in sich bergen. Andererseits zeigt sich, daß ein vernünftiger Umgang mit diesen Medien nicht angeboren ist und Minderjährige angesichts der immer leichter zugänglichen Datenflut mit oft jugendgefährdenden Inhalten in ihrer Entwicklung gestört werden können.

Moderne Massenmedien sind nicht nur ein wertvolles Wirtschaftsgut, sondern auch Teil zukünftiger Kultur. Sie müssen daher auf ihre Sozialverträglichkeit hinterfragt werden. Angesichts der Verantwortung gerade der Frauen für die Zukunft der nachwachsenden Generationen fordert der BayLFA **die Entwicklung einer Sozialen Medienordnung in Europa.**

### **I. Situation**

Neue multimediale Informations- und Kommunikationstechniken werden entwickelt, eingeführt und genutzt. Die fortschreitende digitale Vernetzung über Personal-Computer, Telephon und Fernsehgerät ermöglicht interaktive Kommunikation auch für den privaten Haushalt. Neben dem traditionellen Fernsehangebot wird es die Möglichkeit geben, on demand und on line Nachrichten, Informationen und Kaufangebote individuell anzufordern und etwa bei Tele-Shopping Kaufaufträge zu erteilen. Das private Wohnzimmer wird zum öffentlichen Markt.

---

Bayerischer Landesfrauenausschuß Im Bayerischen Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Hausanschrift  
Winzererstraße 9  
80797 München  
Telefon (089) 1261-01  
Telefax (089) 1261-1122

Briefanschrift  
80792 München

Rundfunk, also Hörfunk und Fernsehen, waren bisher klar definiert. Doch die Grenzen zu neuen multimedialen elektronischen Medien werden zunehmend unscharf und damit auch der Geltungsbereich bisheriger Rundfunk- und anderer Gesetze.

Während Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland noch immer dem Kulturbereich zugeordnet ist und damit der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer unterliegt, gilt er für die Europäische Union als Dienstleistung. Programme werden zu Ware, die produziert, vermarktet, transportiert und konsumiert wird. Informationen haben einen um so höheren Marktwert, je unwahrscheinlicher die Ereignisse sind, von denen berichtet wird.

Da Rundfunk nach Auffassung der Europäischen Union Dienstleistungscharakter hat, beansprucht sie für diesen Bereich grenzüberschreitende Regelungszuständigkeit. In den einzelnen Ländern bestehen jedoch unterschiedliche Traditionen und Rundfunkgesetze, die eine einheitliche Umsetzung der EU-Fernsehrichtlinie erschweren.

Die neuen multimedialen Techniken ermöglichen völlig neue Wirtschafts- und Arbeitsbereiche und damit auch Arbeitsplätze. Sie verändern und beeinflussen unser Leben. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß der immer leichtere Zugang zu Informationen viele Menschen überfordert. Vor allem Kinder und Jugendliche verkraften nicht reale und fiktive Bilder von der Welt voller Sex und Gewalt. Virtuelle Technik ermöglicht optische Tricks, Scheinkulis- sen gaukeln eine fiktive Welt vor, die selbst Erwachsene für real halten. Kinder können in den ihnen so leicht zugänglichen Bildern unsere Wirklichkeit oft nicht mehr erkennen und beurteilen.

## **II. Jugendmedienschutz in Europa**

Auf der Europäischen Ministerkonferenz der 33 Mitgliedstaaten des Europarates am 7./8. Dezember 1994 in Prag wurde eine "Erklärung zu Medien in einer Demokratischen Gesellschaft" verabschiedet. In dieser zukunftsweisenden Erklärung kommt Jugendmedienschutz **nicht** vor.

Dagegen ist zu begrüßen, daß bei der Neuformulierung der EU-Fernsehrichtlinie vom 22.03.1995 die Jugendmedienschutzbestimmungen stärker gewichtet wurden (Art. 22 mit Hinweis auf Art. 26).

Der Bayerische Landesfrauenausschuß hat versucht, sich ein Bild vom Jugendmedienschutz in den einzelnen EU-Ländern über die jeweiligen Deutschen Botschaften zu machen. Die Nachfragen brachten besorgniserregend unterschiedliche und sich zum Teil widersprechende Ergebnisse (siehe Anlage). Während z.B. in Ländern wie Dänemark und Griechenland noch wenig Problembewußtsein zu bestehen scheint und entsprechende Vorschriften nicht auszumachen waren, gibt es in Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg und Österreich detaillierte gesetzliche Regelungen. In den südeuropäischen Ländern scheint es allgemein schwierig, Jugendmedienschutz zu praktizieren. In Großbritannien wird vor allem an das Verantwortungsbewußtsein der Eltern appelliert.

### **III. Forderungen**

Der Bayerische Landesfrauenausschuß begrüßt die offensichtliche Tendenz der neuen EU-Fernsehrichtlinie, Jugendmedienschutz in allen EU-Ländern zu intensivieren. Dies sollte sich auch der Europarat zur Aufgabe machen. Angesichts der zunehmenden Verdichtung der grenzüberschreitenden multimedialen Versorgung müssen Weichen gestellt werden, um den daraus entstehenden Folgewirkungen und Folgeschäden, die auch wirtschaftlicher und sozialer Natur sein können, bei Kindern und Jugendlichen entgegenwirken zu können.

Der Bayerische Landesfrauenausschuß fordert deshalb:

- In den europäischen Ländern müssen einheitliche Jugendmedienschutzbestimmungen gelten.
- Entsprechende Jugendschutzbestimmungen müssen auf den gesamten elektronischen grenzüberschreitenden Datenbereich ausgeweitet werden.
- Gemeinsame Kriterien für die Beurteilung von jugendgefährdenden Programmen und Dateninhalten müssen erarbeitet werden.

- Jugendmedienschutz muß Teil einer europäischen Medienpolitik in Europa sein. Es muß eine unabhängige Stelle im Bereich der EU-Kommission eingerichtet werden, die unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Aufgabe erhält, Medienbewußtsein zu entwickeln, Medienpädagogik in den Ländern zu fördern und Basisarbeit zu koordinieren.

Nationale und europäische Regulierungen allein können die Mediennutzer nicht vor schädlichen Einflüssen und Wirkungen der Massenmedien bewahren. Doch es gehört zu den wichtigsten öffentlichen Aufgaben der Zukunft, Wege und Methoden zu finden, die im Informationszeitalter Kinder und Jugendliche befähigen, vernünftig und verantwortlich mit den multimedialen Angeboten umzugehen.

Angesichts der ungeheueren Herausforderung des Informations- und Kommunikationszeitalters ist es notwendig, das gesamte bestehende gesetzliche Regelwerk neu zu überdenken. Die Entwicklung einer Sozialen Medienordnung in Europa stellt einen wichtigen Meilenstein auf diesem Wege dar.

München, 11.10.1995

**Anlage:**

Der Bayerische Landesfrauenausschuß/Fachausschuß Medienpolitik hat sich im Frühjahr 1994 an die Deutschen Botschaften in den 1994 zur Europäischen Union gehörigen Ländern sowie andere Stellen mit folgendem Fragenkatalog gewandt:

Fragenkatalog

- Wie ist in !Land!  
der Jugend-Medien-Schutz gesetzlich verankert?
- Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es?
- Welche Verantwortung übernimmt die Werbewirtschaft?
- Wie sind gesellschaftlich relevante Gruppierungen in die Verantwortung eingebunden?
- Welche Eigenverantwortung übernehmen die Sender?
- Wie findet der Dialog zwischen den einzelnen Verantwortungsebenen statt?
- Welche Initiativen ergreifen die Rezipienten, welche Hilfen werden angeboten? z.B. Medienpädagogik
- Ist die Öffentlichkeit durch die Presse zum Thema "Jugendschutz in den Medien" sensibilisiert?
- Gibt es in !Land!  
ein "Kinder- und Jugendhilfegesetz"?

Die Antworten der einzelnen Auskunftsstellen sind in nachstehender Tabelle zusammengefaßt.

Land/Deutsche Botschaften Auskunftsstelle	Antwort erhalten	bei welcher verantwortlichen Stelle/Ministerium ist Ju- gendschutz angesiedelt	wichtigste Regelun- gen/Tendenz
<u>Deutsche Botschaften in:</u>			
Belgien	ja - weiterverwiesen auf die französische, flämische und deut- sche Gemeinschaftsre- gierung	es gibt kein landesweites Mediengesetz. Jugendschutz- gesetz ist nach den drei Ge- meinschaften geregelt vor- handen.	Problem erkannt.
Französische Gemeinschafts- regierung in Brüssel	ja - keine Antwort zu den gestellten Fragen		"Die Problematik des Jugend-Medienschutzes ist in Belgien unbe- kannt".
Flämische Gemeinschaftsre- gierung in Brüssel	nein		
Deutsche Gemeinschaftsregie- rung in Eupen	ja - gut auf Fragen eingegangen		gesetzliche Regelungen zum Jugend-Medienschutz nur gegenüber der Film- wirtschaft/Werbewirt- schaft ist in Verant- wortung nicht eingebun- den.
Dänemark	Zwischenbescheid 14.02.1994, Antwort angekündigt, bis jetzt nicht einge- troffen		
Frankreich	ja	französisches Jugend- und Sportministerium	Verantwortung für Fil- me: nationales Kinozen- trum Publikationen für Kin- der und Jugendliche: Justiz- und Innenmini- sterium. Entscheidung jeweils aufgrund der Vorlage einer Kommission. Jugend- und Sportmini- sterium hat je 1 Sitz in beiden Kommissionen.
Griechenland	ja		alle angeschnittenen Fragen in Griechenland ohne gesetzliche Rege- lung
Großbritannien	ja - aber nicht im einzelnen auf die Fragen eingegangen. Regelung getrennt nach den Ländern England, Schottland, Wales	Rundfunkgesetz von 1990 "Council Code" von BBC und IBA vom November 1989. Kein geschriebenes Recht. Be- schwerderecht von Fall zu Fall.	Leitlinien für Produ- zenten der BBC. Bei Verstoß gegen die Vor- schriften kann Klage bei der Pressekommissi- on eingereicht werden.
Irland	ja - Verweis auf das Justizministerium, von dort keine Ant- wort		

Italien	nein (vorhandene Auskünfte stammen vom Südtiroler Jugendring Bozen, siehe unten)	in allgemeiner Gesetzgebung wird an verschiedenen Stellen auf Minderjährige eingegangen. Kein Gesetz zum Kinder- und Jugendschutz vorhanden.	für Italien keine Gesamregelung. Eigene Regelung für Südtirol (s. unten).
Luxemburg	ja - weitergeleitet an luxemburgisches Jugendministerium/ Antwort von dort	Basis ist Gesetz von 1922 bezüglich Lichtspielhäuser. Gesetz mehrfach modifiziert. Filmvorführungsgesetz von 1977. Gesetz über elektronische Medien vom 27.07.1991.	Einrichtung einer Kommission zur Kontrolle der Kinofilme. 1991 erweitert auf die Bereiche Radio, internationale Ausstrahlungen, Fernsehen, Kabel- und Satellitenprogramme und Werbezeiten.
Niederlande	ja	"Commissariaat voor de Media" überwacht Programme von Rundfunk und Fernsehen.	Kontrolle ausländischer Veranstalter wegen geographischer Lage nicht immer möglich. Gebot der Toleranz und Liberalität appelliert an moralische Eigenverantwortung des Individuums.
Österreich	nicht angefragt, da 1994 noch nicht Mitgliedstaat der EU (s. Anfrage ORF)		
Portugal	ja - weitergeleitet - Antwort von der Präsidentschaft des Ministerrates, Kabinett des Sekretariats für Jugend	Kinder- und Jugendhilfegesetz in der portugiesischen Verfassung verankert.	keine gesetzliche Regelung zum Jugend-Medien-schutz. Mißbrauch der Pressefreiheit geregelt im Strafgesetzbuch.
Spanien	ja	kein Jugendschutzgesetz in Spanien/keine Indizierung.	großes Bewußtsein. Gesetze und königliche Dekrete. Moralkodex für Selbstkontrolle des öffentlichen, privaten und regionalen Fernsehens.
<u>weitere Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt wurden:</u>			
Frau Maren Günter, MdE mündliche Anfrage an Europäisches Parlament	ja	alle Mitgliedstaaten haben die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie von 1989 erlassen. Dazu gehören auch die Bestimmungen des Art. 22.	in Griechenland speziell in einem Präsidialdekret von 1992 umgesetzt, dessen Art. 3 und 9 auf Schutz der Minderjährigen eingehen.
Herr Marcellino Oreja EU Kommissar	ja - schickte die am 22. März 1995 von der Europäischen Kommission angenommene "Revision der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen" von 1989	Hinweis, daß Art. 22 der Richtlinie von 1989 in die Gesetzgebung aller Mitgliedstaaten der EU eingegangen ist. Es existiert keine Aufstellung, in welche Art von Gesetz der Art. 22 in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.	in Dänemark, Portugal, Griechenland und Frankreich wurde Art. 22 in einem Gesetz festgeschrieben.

ORF, Österreichischer Rundfunk, Wien Herr Intendant Dr. Rudolf Nagiller	ja	Jugendschutz im Rundfunkge- setz. Jugendschutzbestimmung und Landespolizeigesetze für die Länder.	soll zur Volks- und Ju- gendbildung dienen und hohes Niveau haben. AL- terszulassung für Kino- filme. Verbot von Hor- rorvideos.
IAO, Informations-Büro des internationalen Arbeitsamtes in der Schweiz/Genf	ja		fühlt sich nicht zu- ständig, regelt ledig- lich den Arbeitsschutz für Minderjährige.
Südtiroler Jugendring, Bozen	ja - gilt nur für Südtirol wegen Auto- nomie	eigenes Jugendförderungsge- setz in Südtirol bezieht sich nur auf Jugendpflege.	freiwillige Kontrolle von Werbemaßnahmen.